

Allgemeine Auftragsbedingungen

der

rt Steuer + Recht GmbH Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft

Stand 01. März 2019

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten, Leistungen und gerichtliche, behördliche sowie außergerichtliche Beratungs- und Vertretungshandlungen, rechtliche Stellungnahmen und Gutachten, die im Zuge eines zwischen der rt Steuer + Recht GmbH Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft (im Folgenden vereinfachend „rt Steuer + Recht“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden auch „Mandat“) vorgenommen bzw. erbracht werden. Gegenbestätigungen von Mandanten unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen widerspricht die rt Steuer + Recht hiermit ausdrücklich. Diese werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, wenn die rt Steuer + Recht sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Sie gelten von Beginn des Auftragsverhältnisses an.

§ 2

Auftrag und Vollmacht

(1) Allein durch Ihre Anfrage bei der rt Steuer + Recht, sei es per Online-Formular, Email, Telefax, Telefon oder auf sonstige Weise, kommt kein Vertrag zustande. Sobald Ihre Anfrage bei der rt Steuer + Recht eingeht, wird sie schnellstmöglich bearbeitet und Sie erhalten von uns einen unverbindlichen Vorschlag zum weiteren Vorgehen mit einer Honorarvereinbarung. Einen solchen Vorschlag können wir Ihnen auch per Email unterbreiten.

(2) Ein Mandatsverhältnis kommt erst dadurch zustande, dass die rt Steuer + Recht das Ersuchen um ein Mandat annimmt. Die rt Steuer + Recht nimmt das Ersuchen an, indem Sie das Mandat ausdrücklich bestätigt oder mit der Ausführung des Mandats bzw. der Beratung beginnt.

(3) Die rt Steuer + Recht behält sich vor, Ersuchen um die Besorgung von Rechtsangelegenheiten ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder Anfragen nicht zu beantworten.

(4) Die rt Steuer + Recht ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in dem Maß zu vertreten, wie dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, ist die rt Steuer + Recht nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

(5) Der Mandant hat gegenüber der rt Steuer + Recht auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterzeichnen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen oder Vertretungen gerichtet sein.

§ 3

Grundsätze der Vertretung

(1) Die rt Steuer + Recht hat die ihr auftragsgemäß obliegenden Tätigkeiten gem. den Gesetzen, insbesondere den für sie geltenden Berufs- und Ständesrichtlinien sowie dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Berufsausübung zu führen.

(2) Die rt Steuer + Recht ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, solange dies dem Auftrag des Mandanten und dessen Interessen oder dem Gesetz oder Berufsrecht nicht widerspricht.

(3) Gegenstand der Beauftragung der rt Steuer + Recht ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.

(4) Die rt Steuer + Recht ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn diese einen entsprechenden Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

(5) Der Mandant kann das Mandatsverhältnis jederzeit kündigen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist stets zulässig. Das Kündigungsrecht steht auch der rt Steuer + Recht zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragene Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

(6) Bei Gefahr im Verzug ist die rt Steuer + Recht berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegen stehende Handlung vorzunehmen oder zu

unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

(7) Die rt Steuer + Recht verpflichtet sich, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern der rt Steuer + Recht dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwands und der Zeitplanung zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich die rt Steuer + Recht mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

(8) Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der rt Steuer + Recht oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt die rt Steuer + Recht in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

§ 4

Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

(1) Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er ist verpflichtet, der rt Steuer + Recht unaufgefordert sämtliche Informationen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der rt Steuer + Recht eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Die rt Steuer + Recht wird die vom Mandanten mitgeteilten Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen sowie Zahlenangaben als richtig zugrunde legen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der von dem Mandanten übergebenden Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

(2) Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der rt Steuer + Recht zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

§ 5

Verwendungszweck/Weitergabe an Dritte/Urheberrecht

(1) Der Mandant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrags von der rt Steuer + Recht erstellten Stellungnahmen, Gutachten, Berichte, Entwürfe, Berechnungen und dergleichen nur für den der rt Steuer + Recht bekannt gegebenen Auftragszweck verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen der rt Steuer + Recht an einen Dritten der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der rt Steuer + Recht. Eine Haftung der rt Steuer + Recht dem Dritten gegenüber wird in keinem Fall begründet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der rt Steuer + Recht zu Werbezwecken ist unzulässig.

(3) Der rt Steuer + Recht verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht.

§ 6

Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

(1) Die rt Steuer + Recht sowie ihre Mitarbeiter sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Ausführung eines Mandats zur Kenntnis gelangten Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, sofern der Mandant eine Schweigepflichtentbindungserklärung abgegeben hat oder eine Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der rt Steuer + Recht erforderlich ist. Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht besteht zudem in dem Umfang, nach der die rt Steuer + Recht nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt.

(4) Die rt Steuer + Recht ist berechtigt, personenbezogene Daten des Mandanten und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbei-

ten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(5) Ohne Einwilligung des Mandanten dürfen seitens der rt Steuer + Recht Berichte, Gutachten oder sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse oder den Umfang der Tätigkeit nicht an Dritte weitergegeben werden.

(6) Im Rahmen des Mandats werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt, oder mit Viren befallen sein können. Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken u.ä. werden ggf. gesondert vereinbart.

(7) Die rt Steuer + Recht hat im Falle der Annahme eines Mandats zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der berufsrechtlichen Regelungen besteht.

§ 7 Mängelbeseitigung

Der Mandant hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der rt Steuer + Recht ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Der Mandant hat das Recht, wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt, die Nachbesserung durch die rt Steuer + Recht abzulehnen, wenn das Mandat beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater oder Rechtsanwalt festgestellt wird. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen gilt § 8.

§ 8 Haftung

(1) Der Anspruch des Mandanten aus dem zwischen ihm und der rt Steuer + Recht bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens ist, soweit gesetzlich zulässig, beschränkt auf einen Betrag in Höhe von EUR 10.000.000,00 (in Worten: zehn Millionen Euro). Die rt Steuer + Recht unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung, die Schadensfälle der vorgenannten Höhe abdeckt. Die Haftungsbegrenzung gilt für jeden einzelnen Schadensfall.

(2) Die Haftungsbeschränkung gem. Abs. (1) gilt auch zu Gunsten aller für die Gesellschaft als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder Steuerberater und in sonstiger Funktion tätigen Mitarbeiter.

(3) Durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall kann die Haftung der rt Steuer + Recht gegenüber dem Mandanten auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens abweichend geregelt werden. Eine Vereinbarung gem. Satz 1 ist gesondert in schriftlicher Form zu erstellen und dem Mandanten zusammen mit diesen allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss auszuhändigen.

(4) Die Haftungsbegrenzungen gelten für Schäden jeder Art mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Beschränkung gilt weiterhin nicht für Schäden, die auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist.

(5) Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haftet die rt Steuer + Recht nur insoweit, als diese schriftlich bestätigt werden.

(6) Die rt Steuer + Recht haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder sofern Gegenstand des Mandats ist, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedsstaaten.

(7) Gegenüber anderen Personen als dem Mandanten gelten die in den Absätzen 1-6 getroffenen Regelungen ebenfalls, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen der rt Steuer + Recht und diesen Personen begründet worden sind.

§ 9 Gebühren, Auslagen und Vorschuss

(1) Die Vergütung der rt Steuer + Recht richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften sowie bei Tätigkeiten der Rechtsberatung oder -vertretung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Dem Mandanten ist bekannt, dass die rt Steuer + Recht ihre Tätigkeit grundsätzlich nach ihren berufsüblichen Stundensätzen für die bei der Mandatsabwicklung anfallenden Stunden, gestaffelt

nach der Qualifikation der bei der Abwicklung eingesetzten Mitarbeiter, abrechnet.

(2) Daneben besteht seitens der rt Steuer + Recht Anspruch auf Ersatz der ihr entstehenden Auslagen, Telekommunikationskosten oder Kosten für die Anfertigung von Ablichtungen, anfallenden Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie von entstehenden Barauslagen wie beispielsweise Gerichtskosten.

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Gebührenanspruch der rt Steuer + Recht ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene sowie voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann die rt Steuer + Recht einen angemessenen Vorschuss verlangen. Ein Vorschuss kann bereits bei Erteilung des Mandats gefordert und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von der Bezahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden.

(5) Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der Vergütung, wenn die rt Steuer + Recht für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

(6) Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Mandant gerät einen Monat nach Zugang einer an ihn gerichteten Rechnung in Verzug, sofern der Rechnungsbetrag nicht ausgeglichen wird. Ab Eintritt des Verzuges ist die rt Steuer + Recht berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung, die unter www.rut-kiel.de/datenschutz.html abrufbar ist.

§ 11 Streitschlichtung

Die rt Steuer + Recht ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Auf das Vertragsverhältnis zwischen der rt Steuer + Recht und dem Mandanten sowie auf diese AGB findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen internationalen Privatrechts. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, sind darüber hinaus die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen anwendbar, die in dem Staat gelten, in denen der Mandant seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern diese dem Mandanten einen weitergehenden Schutz bieten.

(3) Ist der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Kiel. Dasselbe gilt, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.